

Satzung des Tennisclubs Blau-Weiss Weil am Rhein e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit verwendet die nachfolgende Satzung ausschließlich das generische Maskulinum. Damit ist keine Diskriminierung der anderen Geschlechter gewollt oder verbunden. Es ist zugleich auch jedes weitere Geschlecht angesprochen.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Blau-Weiss Weil am Rhein" nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Weil am Rhein. Gerichtsstand ist Lörrach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sinn und Zweck

- (1) Der Tennisclub Blau-Weiss ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter, gemeinnütziger Verein im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins dient der Ausübung und Förderung des Tennissports, der Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen und Turnieren. Zu seiner Zielsetzung gehört die Pflege des Amateursportgedankens durch die Förderung des Gemeinschaftsgeistes.
- (3) Der Tennisclub Blau-Weiss ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne, die sich gleichwohl ergeben, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der vom Verein benutzten Sportanlagen verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Der Tennisclub Blau-Weiss ist unpolitisch. Bestrebungen politischer, rassischer oder konfessioneller Art sind satzungswidrig.

§ 3 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Tennisclubs Blau-Weiss kann jede Person werden, juristische Personen können nur passive (fördernde) Mitglieder werden.

- (2) Die Aufnahme ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag für Minderjährigen ist durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn in der Person des Antragstellers Gründe vorliegen, die seinen Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden. Die Entscheidung ist dem Antragssteller mindestens in Textform mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
- (3) Es gibt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr Antrags- und ab dem 18. Lebensjahr Stimmrecht. Sie sind spielberechtigt auf Grundlage der Spiel- und Platzordnung. Passive Mitglieder haben Antragsrecht aber kein Stimmrecht. Sie sind nicht spielberechtigt. Ehrenmitglieder haben Antrags- und Stimmrecht. Sie sind spielberechtigt auf Grundlage der Spiel- und Platzordnung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

- (4) Will ein Mitglied seine Mitgliedschaft für das kommende Jahr ändern, ist dies bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Auch danach kann der Vorstand eine Änderung der Mitgliedschaft genehmigen, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Änderung der Mitgliedschaft rechtfertigen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres,
2. durch Tod des Mitglieds,
3. wenn der Jahresbeitrag bis zum Ende des Mai des Kalenderjahres nicht bezahlt ist,
4. durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur Vorstandsbeschluss hin erfolgen. Der Beschluss bedarf 2/3 der Stimmen des Vorstands. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) böswillige Herabsetzung des Ansehens des Tennisclubs Blau-Weiss in der Öffentlichkeit,
 - c) Missbrauch des Sportgedankens, insbesondere dauernde Zuwiderhandlung gegen sportlichen Anstand und Geist,
 - d) grobe Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder in Textform zu äußern. Hierzu ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Im Falle eines Ausschlussverfahrens gegenüber einem Vorstandsmitglied hat das betroffene

Vorstandsmitglied in der Abstimmung kein Stimmrecht. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Sie sind so anzusetzen, dass die Deckung des Sach- und Verwaltungsaufwandes gewährleistet ist.
- (2) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre zahlen einen ermäßigten Beitrag. Das dritte und jedes weitere Kind (bis 16 Jahre) einer Familie ist beitragsfrei. Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen während eines freiwilligen sozialen Jahres zahlen bis zu einer Altersgrenze von 26 Jahren ebenfalls einen ermäßigten Beitrag.
- (3) Der Verein ist berechtigt, für unterjährige Vereinsbeitritte anteilige Mitgliedsbeiträge festzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit, insbesondere bei Arbeitseinsätzen, zu unterstützen

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Kassierer,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) dem Vergnügungswart.

- (2) Die Vorstandsämter unter lit. e) - g) können für jeweils eine Amtsperiode auch von zwei Personen gleichzeitig ausgeübt werden. Wird ein Vorstandsamt von zwei Personen ausgeübt haben beide Personen ein volles Stimmrecht.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.
- (4) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens 1 Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (außer bei Ausschlüssen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter. Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, worin Abstimmungen und Beschlüsse festzuhalten sind, und das vom amtierenden Vorsitzenden und vom amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gleiches gilt für Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Bestellung des Vorstands

- (1) In ein Vorstandsamt wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr ab. Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- (2) Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Handaufheben durchgeführt werden, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen, außer das Vorstandsamt kann satzungsgemäß durch zwei Personen gleichzeitig ausgeübt werden und die Kandidaten verzichten auf die Stichwahl, um das Amt gemeinsam auszuüben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt. 1. und 2. Vorsitzender werden jährlich versetzt gewählt, ebenso Sportwart, Kassenwart, Vergnügungswart und Jugendwart.
- (4) Die Amtsdauer erstreckt sich bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind Ersatzwahlen durchzuführen. Die als Ersatz gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nur bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet auch sein Vorstandsamt.

- (6) Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied längere Zeit verhindert ist seine Vorstandspflichten auszuüben, ist der Vorstand berechtigt durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied als Ersatz zu berufen. Dies gilt nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden. Die Ersatzberufung gilt für die Dauer der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes. Das als Ersatz berufene Mitglied hat die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann an Stelle der Ersatzberufung auch die Neuwahl des Vorstandsmitglieds verlangen. Als Abwesenheit gilt in der Regel ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen über:
- Änderungen der Satzung,
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Darüber hinaus muss auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder, unter schriftlicher Angabe von Gründen, in angemessener Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie kann ferner jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies im Interesse des Tennisclubs Blau-Weiss für notwendig hält.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Mitglieder sind berechtigt, schriftlich oder in Textform bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand Änderungen der Tagesordnung mit Begründung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mitgliederversammlungen sollen vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit gesetzlich oder satzungsmäßig nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Beiräte

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit seiner Stimmen bis zu 3 Beiräte gleichzeitig bestimmen. Beiräte sollen Mitglieder des Vereins sein. Jeder Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Beirat berät den Vorstand bei all seinen Aufgaben. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat grundsätzlich Rederecht.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung haben, und die der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen haben, dass sie Bücher, Belege, Kassenführung und Vermögensbestände geprüft haben. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung fällt das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen zum ausschließlichen Zwecke der Sportförderung an die Stadt Weil am Rhein.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren beruft.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.